1. Ausfertigung

Ma 121

BEBAUUNGSPLAN Ma 121

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977

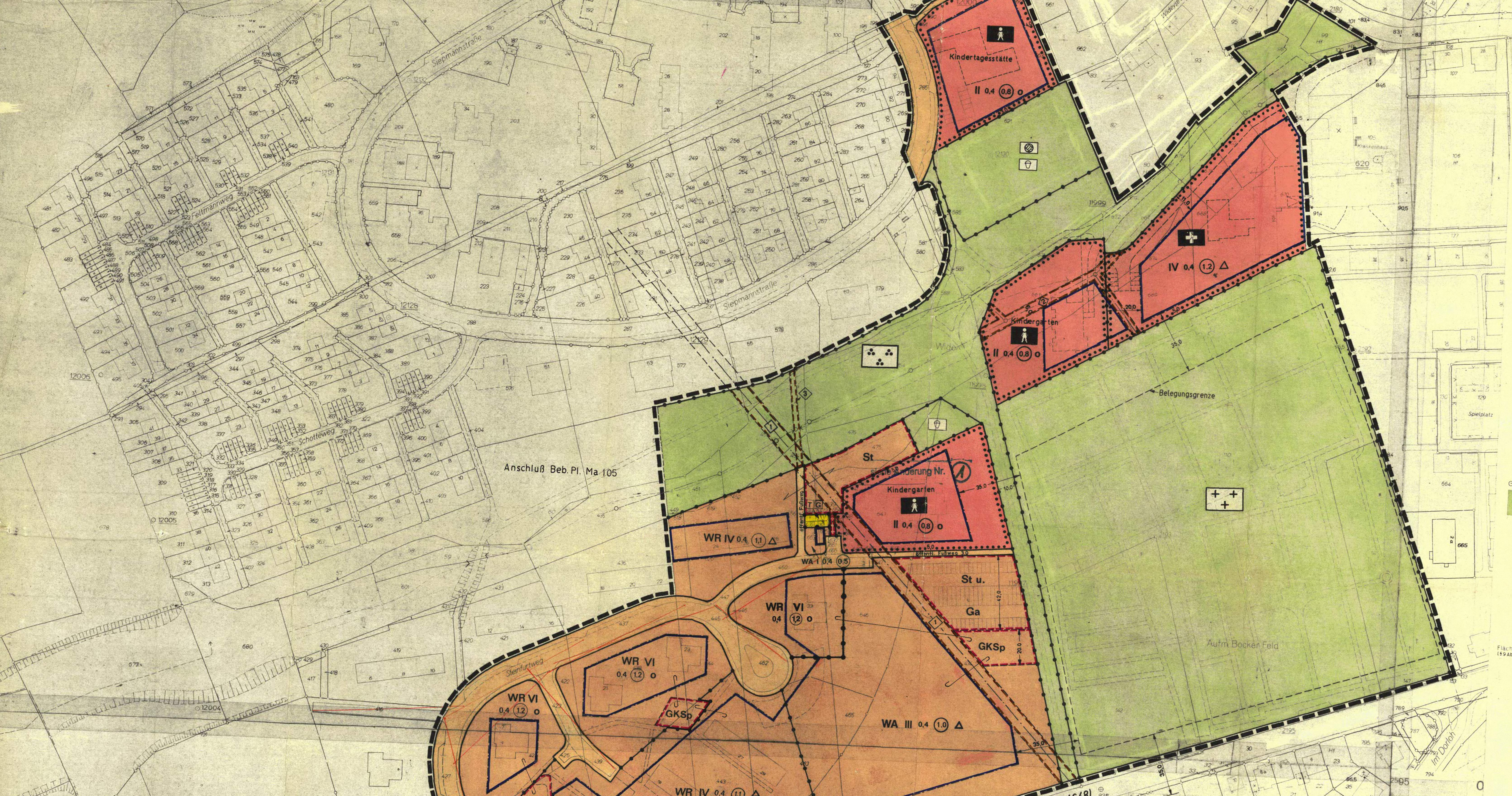

Ma 121

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Traufenhöhe u. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Nur Hausgruppen zulässig
o	Nur Einzelhäuser zulässig
o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
	Baulinie
	Baugrenze

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

🟥	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
▲	Schule
✝	Kirche
	Kindertagesstätte, Kindergarten
✚	Krankenhaus

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

🟨	Versorgungsflächen
	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz
	Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

	Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr. 21 BBauG)
	Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftskinderspielpl.
GK Sp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftskinderspielplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG)
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)
◇1	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	zu erhaltender Baumbestand
	gepl. Begrenzungslinien
◇1	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
D	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen, wie Sichtdreiecke

Ma 121

Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

Die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit Ziffer ◇1 bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gelsenwasser AG belastet.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer ◇2 bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG und die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit der Ziffer ◇3 bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 3.10.1977

Stadt Dortmund - Vermessungs- u. Katasteramt - 11

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Lamping
Lamping
Städt. Vermessungsdirektor
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 6.10.1977 nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 10.10.1977

Oberbürgermeister

Karl Fiedler
Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. 232)~~ mit Verfügung vom 14. MRZ. 1979 genehmigt worden.

35.2.1 — 2.4 — 1301/78

Der Regierungspräsident Arnsberg 87

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen

Dortmund, den 12. 8. 1974

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V. Graser
Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 19. 12. 1977 bis 19. 1. 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 23. 1. 1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN“ Amtlich Organ der Stadt-Nr 17 vom 27.04.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 02.05.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Mülle-Faskhe
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29.9.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)~~ vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 2.10.1975

Oberbürgermeister

Karl Fiedler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.6.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232)~~ als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 3. 7. 1978

Oberbürgermeister

Karl Fiedler
Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung vom 11. 4. 1978

Bebauungsplan Ma 121

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9410 N

Ma 121

Maßstab 1:1000